



Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) Berlin
Nr. 13/2011 vom 22. März 2011

Studienordnung	Seite 2
Prüfungsordnung	Seite 7
Praktikumsordnung	Seite 25
Zulassungsordnung	Seite 29

**für den Bachelor-Studiengang „Sicherheitsmanagement“
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 18.01.2011**

**Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang
„Sicherheitsmanagement“ (StudO/SiMa)
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 18.01.2011**

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert am 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 5 der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) die folgende Studienordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Charakter des Studiums
- § 3 Studienziele
- § 4 Studienbeginn, Kapazität und Zulassungsverfahren
- § 5 Studiendauer und -organisation
- § 6 Fremdsprachen und Unterrichtssprache
- § 7 Studienberatung
- § 8 Inkrafttreten

Anlage: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden des siebensemestrigen Bachelor-Studiengangs „Sicherheitsmanagement“, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2011/12 aufnehmen.

(2) Die Studienordnung wird ergänzt durch die Prüfungsordnung (PrüfO/SiMa) und durch die Praktikumsordnung (PrakO/SiMa) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Charakter des Studiums

(1) Der Bachelor-Studiengang „Sicherheitsmanagement“ ist ein interdisziplinäres Ausbildungsangebot im Schnittfeld von Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

(2) Der modularisierte und mit ECTS-Punkten versehene Studiengang führt nach sieben Semestern zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.

(3) Der Bachelor-Studiengang „Sicherheitsmanagement“ wird im Dialog und in Kooperation mit Vertreterinnen und Vertretern der relevanten Berufsfelder entwickelt, implementiert und evaluiert, um das eigenständige berufsqualifizierende Profil der Ausbildung zu sichern.

§ 3 Studienziele

(1) Der Bachelor-Studiengang „Sicherheitsmanagement“ soll die Studierenden für Führungsaufgaben insbesondere im Bereich der gewerblichen, betrieblichen und kommunalen Sicherheit qualifizieren.

(2) Lehre und Studium zielen auf die Vermittlung von beruflicher Handlungskompetenz, die sowohl den wissenschaftlichen Ansprüchen des Fachgebietes als auch den praktischen Anforderungen des Berufsfeldes gerecht wird. Zu dieser gehören die

- fachliche Qualifikation für sicherheitsrelevante Tätigkeiten mit einem rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt (Vermittlung von anwendungsorientierter Problemlösungsfähigkeit auf wissenschaftlich-methodischer Basis),
- Elemente der Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz. Diese „Schlüsselkompetenzen“ beziehen sich sowohl auf situationsbezogene Qualifikationen wie Wissen und Fertigkeiten als auch auf Persönlichkeitsmerkmale wie Einstellungen und Werthaltungen.

(3) Das Studium soll die Studierenden insbesondere befähigen,

- komplexe Sachverhalte analytisch zu erfassen und gewonnene Erkenntnisse in zielgerichtetes Handeln zu übertragen,
- rechtliche Grundlagen von Unternehmen zu kennen,
- rechtliche Grundlagen von Sicherheitsdienstleistungen zu beherrschen und Verträge mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Kunden erfolgreich zu gestalten,
- gesellschaftliche Konfliktpotenziale zu erkennen, zu analysieren und zu bewerten, Informationen zielgerichtet auszuwerten und Risikoanalysen unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden durchzuführen,
- im Unternehmensbereich ein integriertes und an den Wertschöpfungsprozessen orientiertes Risikomanagement zu konzipieren, zu implementieren und zu praktizieren,
- Entwicklungen des Sicherheitsmarktes frühzeitig zu erkennen und zu nutzen, erfolgversprechende Marketingstrategien zu entwickeln, anzuwenden und zu evaluieren,
- Sicherheitsdienstleistungen auf spezifische und sich ändernde Bedarfslagen zuzuschneiden und den Kunden bedarfsgerechte Sicherheitsdienstleistungen zu vermitteln,
- ein Unternehmen auf der Grundlage fundierter betriebswirtschaftlicher Kenntnisse erfolgreich zu führen,
- interne und externe Kommunikationsprozesse so zu gestalten, dass durch die Interaktionen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterinnen sowie Kunden eine bestmögliche Erreichung der Organisationsziele gewährleistet ist,
- Konfliktsituationen mit Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Kunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und sozialer Kompetenzen erfolgreich zu bewältigen,

- die Grundlagen polizeilichen und privaten Handelns im öffentlichen Raum zu verstehen und Kooperationen mit staatlichen Institutionen erfolgreich gestalten zu können.

§ 4 Studienbeginn, Kapazität und Zulassungsverfahren

Die Aufnahme von Studierenden erfolgt in der Regel jeweils zum Wintersemester. Die Zahl der Studienplätze wird von der Hochschule festgelegt.

§ 5 Studiendauer und -organisation

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester und umfasst insgesamt 210 Leistungspunkte gemäß European Credit Transfer System (ECTS). Die zeitliche Organisation des Studienablaufs wird durch den Studienplan gemäß Anlage geregelt. Das Studium ist als Präsenzstudium konzipiert. Die Studieninhalte sind in Module gegliedert.

(2) Das sechsmonatige Praktikum wird in der Regel im fünften Fachsemester absolviert. Die Ziele und seine Durchführung sind in der Praktikumsordnung (PrakO/SiMa) festgelegt.

(3) Innerhalb einer Bearbeitungsfrist von zwei Monaten wird die Bachelorarbeit erstellt. Nach Abgabe der Arbeit wird ein Termin für das Kolloquium festgelegt.

(4) Der Studiengang führt zum akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“.

§ 6 Fremdsprachen und Unterrichtssprache

(1) Der Nachweis von Kompetenzen in der englischen Sprache gemäß Common European Framework (CEF) Level B 2 ist Voraussetzung für die Zulassung zum Pflichtmodul „Englisch im beruflichen Umfeld“.

(2) Das Sprachstudium dient der berufsbezogenen fachspezifischen Vertiefung der englischen Sprachkompetenzen.

(3) Die Unterrichtssprache ist Deutsch oder Englisch. Prüfungen sind, soweit nicht anders zugelassen, in deutscher Sprache abzulegen.

§ 7 Studienberatung

Die Studienberatung unterstützt die Studierenden im Studium durch eine studienbegleitende Beratung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studientechniken, über Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen. Sie umfasst die allgemeine Studienberatung durch die Hochschulverwaltung und die Studienfachberatung durch die Angehörigen des Fachbereichs.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.

Modulübersicht			1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem. Praktikum		6. Sem.		7. Sem.		Modul in Summe		
Modul-Nr.	Bezeichnung Modul/Lehrveranstaltung	LV Art	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	
Pflichtmodul 16	Planübung Sicherheitseinsätze	SU							5	1									
		Ü								3									
	Datensicherheit	SU							4	1								12	9
		Ü								2									
	Brandschutz und Arbeitsschutz	SU							3	2									
Pflichtmodul 17	Externes Rechnungswesen	SU					6	4									6	4	
Pflichtmodul 18	Englisch im beruflichen Umfeld	Ü					3	2									6	4	
									3	2									
Pflichtmodul 19	Internes Rechnungswesen	SU											6	4			6	4	
Pflichtmodul 20	Praktikumsvorbereitung	Ü							3	2									
	6-monatiges Praktikum										30						36	4	
	Praktikumsnachbereitung	Ü											3	2					
Pflichtmodul 21	Wiss. Arbeitstechniken und Methoden	Ü											3	2			15	2	
	Bachelor-Arbeit														12				
Wahlpflichtmodul 1	Unternehmensrecht oder Sicherheitsrecht	SU											6	4			6	4	
Wahlpflichtmodul 2	Kommunalrecht oder Recht der betrieblichen Sicherheit	SU													6	4	6	4	
Wahlpflichtmodul 3	Projektmanagement im Vertiefungsgebiet I	P											6	4			6	4	
Wahlpflichtmodul 4	Projektmanagement im Vertiefungsgebiet II	P													6	4	6	4	
Wahlpflichtmodul 5	Fokus-Seminar I	Ü											3	2			6	4	
	Fokus-Seminar II	Ü											3	2					
Wahlpflichtmodul 6	Fokus-Seminar III	Ü													3	2	6	4	
	Fokus-Seminar IV	Ü													3	2			
Summe			30	20	30	20	30	20	30	21	30	0	30	20	30	12	117	51	

Legende: LP = Leistungspunkte; SWS = Semesterwochenstunden; SU = seminaristischer Unterricht; Ü = Übung; P = Projekt.

**Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
„Sicherheitsmanagement“ (PrüfO/SiMa)
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 18.01.2011***

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert am 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 5 der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt

- A. Allgemeines**
- § 1 Geltungsbereich
 § 2 Zweck und Struktur der Prüfungen
 § 3 Akademischer Grad
 § 4 Prüfungsausschuss
 § 5 Gutachter und Gutachterinnen und Prüfungskommission
 § 6 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bestehen / Nichtbestehen
 § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
 § 9 Prüfungsbedingungen für Studierende mit Behinderung
- B. Studienbegleitende Prüfungsleistungen**
- § 10 Modalitäten studienbegleitende Prüfungsleistungen
 § 11 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen
 § 12 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- C. Bachelorarbeit und Kolloquium**
- § 13 Zweck und Struktur der Bachelorarbeit
 § 14 Zulassung zur Bachelorarbeit
 § 15 Durchführung der Bachelorarbeit
 § 16 Kolloquium
 § 17 Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium
 § 18 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- D. Gesamtnote, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**
- § 19 Gesamtnote
 § 20 Zeugnis
 § 21 Urkunde
 § 22 Diploma Supplement
- E. Rechtsschutz**
- § 23 Einwendung
- F. Schlussbestimmungen**
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
 § 25 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage I: Prüfungsplan
 Anlagen IIa/IIb: Abschlusszeugnis
 Anlage III: Bachelor-Urkunde

* Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 14.03.2011

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt die Durchführung der Prüfungen im siebensemestrigen Bachelor-Studiengang „Sicherheitsmanagement“ für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 aufnehmen.
- (2) Bereits immatrikulierte Studierende können auf Antrag ihre Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung ablegen, sofern dies vom Studienablauf möglich ist.
- (3) Die Prüfungsordnung wird durch die Studienordnung (StudO/SiMa) und durch die Praktikumsordnung (PrakO/SiMa) in der jeweils gültigen Fassung ergänzt.

§ 2 Zweck und Struktur der Prüfungen

- (1) Der Bachelorgrad wird als erster berufsqualifizierender akademischer Abschluss verliehen. Mit dem Studienabschluss wird festgestellt, dass der Absolvent oder die Absolventin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat. Dazu zählen wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und fachunabhängige Schlüsselqualifikationen. Mit dem Bachelorgrad wird grundsätzlich die Eignung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.
- (2) Die Prüfungen im Bachelor-Studiengang „Sicherheitsmanagement“ bestehen aus
 - modulbegleitenden und modulabschließenden Prüfungen (§§ 10 ff.),
 - Bachelorarbeit und Kolloquium (§§ 13 ff.).
- (3) In den modulbegleitenden und –abschließenden Prüfungen (studienbegleitende Prüfungen) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die im jeweiligen Modul vermittelten Inhalte und Fähigkeiten hinreichend beherrschen und somit das jeweilige Studienziel erreicht haben.
- (4) In Bachelorarbeit und Kolloquium (studienabschließende Prüfung) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie praxisrelevante Fragestellungen aus den im Studiengang behandelten Themengebieten mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten, kritisch reflektieren und eigenständige Lösungsansätze entwickeln können und sie die in der Studienordnung genannten Ausbildungsziele des Studiums erreicht haben.
- (5) Der als Anlage I beigefügte Prüfungsplan legt die Anzahl und die Form der Prüfungsleistungen fest, die in den einzelnen Modulen zu erbringen sind. Der Prüfungsausschuss kann auf den rechtzeitigen begründeten Antrag des Prüfers oder eines seiner Ausschussmitglieder eine andere gleichwertige Prüfungsform gemäß § 11 zulassen.

§ 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiums verleiht die Hochschule den Hochschulgrad Bachelor of Arts.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss bestellt. Ihm gehören folgende Mitglieder an:
 - a) drei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen,
 - b) ein Student oder eine Studentin des Studiengangs,
 - c) eine Person aus dem Kreis der akademischen oder sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, der bzw. die mit dem Studiengang befasst ist.Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden vom Fachbereichsrat für zwei Jahre, das studentische Mitglied wird für ein Jahr bestellt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte jeweils einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin für den Vorsitz und die Funktion eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem oder der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied aus dem Kreis der Professorenschaft und der sonstigen Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Kein Mitglied darf an Entscheidungen mitwirken, die es selbst oder einen Angehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) betreffen. Das studentische Mitglied wirkt bei Entscheidungen über die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Der Prüfungsausschuss gewährleistet, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berät den Fachbereichsrat bei der Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.
- (6) Bei Studierenden mit fachgebundener Studienberechtigung nach § 11 BerIHG entscheidet der Prüfungsausschuss nach dem Ende des zweiten Studiensemesters über die endgültige Immatrikulation.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen im Studiengang beizuwohnen und schriftliche Prüfungsleistungen einzusehen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (9) Der Prüfungsausschuss kann die Wahrnehmung von Aufgaben widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen.
- (10) Die Hochschulverwaltung und insbesondere das Prüfungsamt unterstützen den Prüfungsausschuss bei der Erledigung seiner Aufgaben.

§ 5 Gutachter und Gutachterinnen und Prüfungskommission

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Gutachter und Gutachterinnen der Bachelorarbeit und benennt die Mitglieder der Prüfungskommission für das Kolloquium. Die Bestellung soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Näheres regeln § 15 Abs. 3 und § 16 Abs. 3.
- (2) Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin schlägt Gutachter oder Gutachterinnen vor, deren Einverständnis jedoch vorliegen muss.
- (3) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines oder einer Prüfenden ist zulässig, Absatz 2 gilt entsprechend. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Hochschule aus, so bleibt die Prüfungsberechtigung zwei Jahre erhalten, sofern nicht gewichtige Gründe dagegen sprechen.

§ 6 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bestehen / Nichtbestehen

- (1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|-------------------|-----|--|
| sehr gut | (1) | eine hervorragende Leistung, |
| gut | (2) | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| befriedigend | (3) | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| ausreichend | (4) | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| nicht ausreichend | (5) | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können zwischen den Noten 1 und 4 die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zulässige Notenstufen sind 1; 1,3; 1,7; 2; 2,3; 2,7; 3; 3,3; 3,7; 4; 5.

(3) Eine Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Ist in einem Modul eine kombinierte Prüfungsleistung zu erbringen, die aus mehreren Teilleistungen besteht, so gilt ein Modul als bestanden, wenn im arithmetischen Mittel die Bewertung der im Modul zu erbringenden Teilleistungen auf eine Kommastelle genau nicht schlechter als 4,0 ist. Die Note des Moduls wird mit der ersten Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt bzw. den Leistungsnachweis verweigert. Triftige Gründe sind Krankheit oder Gründe, die der oder die Studierende nicht zu verantworten hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen der Hochschulverwaltung innerhalb von drei Werktagen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin, Geburt eines Kindes oder Erkrankung eines Kindes, für das dem Kandidaten oder der Kandidatin die Personensorge obliegt, ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss ein Attest eines von ihm benannten Arztes oder einer von ihm benannten Ärztin oder verlangen. Über die Anerkennung der geltend gemachten Gründe entscheidet bei dem Kolloquium der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

(3) Bei anerkannter Verhinderung gilt die Prüfung als nicht angetreten und der Prüfungsanspruch des Kandidaten oder der Kandidatin bleibt bestehen. Bereits bestandene Prüfungsteile werden angerechnet.

(4) Entscheidungen gemäß Absatz 1 und 2 sind schriftlich festzuhalten. Sie sind vom Prüfungsausschuss unverzüglich dem oder der Betroffenen schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Bedient sich ein Studierender oder eine Studierende bei Prüfungen (§ 2 Abs. 2) nicht zugelassener Hilfsmittel, weist verwendete Quellen nicht aus oder unternimmt einen anderweitigen Täuschungsversuch, so wird er oder sie von der Prüfung ausgeschlossen und die entsprechende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden Person oder der Aufsichtsperson getroffen und aktenkundig gemacht.

(6) Ein Kandidat oder eine Kandidatin, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden Person oder der Aufsichtsperson in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(7) Ergibt sich im Nachhinein, dass ein Studierender oder eine Studierende sich eines Täuschungsversuches gemäß Abs. 5 schuldig gemacht hat, so wird die Bewertung der betreffenden Prüfungsleistung nachträglich in „nicht ausreichend“ (5,0) geändert. Eine etwaige Zulassung zur Bachelorprüfung wird widerrufen, ein bereits erstelltes Zeugnis wird eingezogen.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs „Sicher-

heitsmanagement“ im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird ein bestandener Leistungsnachweis mit der Note „ausreichend“ (4,0) gewertet. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen im Geltungsbereich des HRG erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Anrechnungsentscheidung wird durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. Fehlversuche an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des HRG oder in anderen Studiengängen der HWR sind anzurechnen.

§ 9 Prüfungsbedingungen für Studierende mit Behinderung

(1) Studierende mit Behinderungen werden auf Antrag vom Prüfungsausschuss die ihrer Behinderung angemessenen Prüfungsbedingungen und Prüfungsformen eingeräumt. Die Prüfungsanforderungen bleiben davon unberührt.

(2) Für studienbegleitende Prüfungsleistungen werden diese besonderen Prüfungsbedingungen rechtzeitig vor der Prüfung zwischen Prüfenden und Studierenden abgesprochen. Kommt es zu keiner Einigung, können die Studierenden den Prüfungsausschuss anrufen.

B. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 10 Modalitäten studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Module sind abgeschlossene Lerneinheiten, die zu einem definierten Kompetenzzuwachs führen sollen. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine bestandene Modulprüfung nachgewiesen.

(2) Modulbegleitende Prüfungen basieren auf beurteilungsfähigen Leistungen, die das im jeweiligen Modul erreichte Kompetenzniveau anzeigen. Modulbegleitende Prüfungen finden während der Vorlesungszeit der Lehrveranstaltung statt.

(3) Modulabschließende Prüfungen basieren auf beurteilungsfähigen Leistungen, die die im jeweiligen Modul erworbenen Inhalte und Fähigkeiten anzeigen. Klausuren und mündliche Prüfungen sind modulabschließende Prüfungen. Modulabschließende Prüfungen finden grundsätzlich zu den festgelegten Prüfungsterminen statt. Diese liegen in den beiden letzten Wochen der Vorlesungszeit und der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit (1. Prüfungszeitraum) sowie in der letzten Woche der vorlesungsfreien Zeit und der ersten Woche der folgenden Vorlesungszeit (2. Prüfungszeitraum).

(4) Leistungspunkte für ein Modul können nur bei bestandener Prüfungsleistung erworben werden.

(5) Die Studierenden sind verpflichtet, an den vorgeschriebenen Prüfungen der von ihnen belegten Module teilzunehmen. Mit der Belegung dieser einzelnen Module gelten die Studierenden zu den jeweiligen studienbegleitenden Prüfungen grundsätzlich als angemeldet.

(6) Die für eine Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrkraft kann zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegen, dass für diese Lehrveranstaltung eine aktive Beteiligung durch Präsenz der Studierenden erforderlich ist. Diese ist gegeben, wenn mindestens 75 % der Lehrveranstaltungstermine wahrgenommen werden. Bei unzu-

reichender Teilnahme an den Lehrveranstaltungsterminen kann der oder die Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrkraft. Der Ausschluss gilt als Prüfungs Fehlversuch, wovon das Prüfungsamt in Kenntnis zu setzen ist.

(7) In jedem Modul ist nur eine Prüfungsleistung zu erbringen, wobei die Prüfungsleistung aus Teilleistungen bestehen kann. Der als Anlage I beigefügte Prüfungsplan legt die Gewichtung der Teilleistungen fest.

(8) Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in der Unterrichtssprache des Moduls zu erbringen. Die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrkraft kann gestatten, dass Prüfungsleistungen ganz oder teilweise auch in einer anderen Sprache erbracht werden.

(9) Für die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen gelten die Grundsätze des § 6. Die Bewertung ist durch die Lehrkraft zu begründen. Schriftliche Leistungsnachweise sind mit einer Korrektur und einer Beurteilung zu versehen.

§ 11 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden als modulabschließende oder als modulbegleitende Prüfungen in folgenden Formen erbracht:

a) Klausur

Klausuren haben das Ziel festzustellen, ob der oder die Studierende in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte und Probleme aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls mit den geläufigen Methoden darstellen bzw. Wege zu ihrer Lösung entwickeln kann. In einer Klausur wird eine Aufgabe oder ein Fall unter Aufsicht schriftlich bearbeitet. Klausuren können als Themenklausuren und/oder Fragenklausuren geschrieben werden. Die Bearbeitungszeit beträgt 1 bis 4 Zeitstunden. Maßgeblich für die konkrete Bearbeitungszeit sind Modulumfang und Art der Aufgabe.

b) Mündliche Prüfung

In einer mündlichen Prüfung wird festgestellt, ob der oder die Studierende einen gründlichen Überblick über die vermittelten Lehrinhalte erlangt hat und zu einem wissenschaftlichen Gespräch über diese Inhalte und deren Bedeutung für die berufliche und gesellschaftliche Praxis befähigt ist. Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich. Ausgeschlossen sind Studierende, die sich im jeweiligen Semester im betreffenden Modul prüfen lassen wollen. Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Gruppenprüfungen mit bis zu vier Studierenden durchgeführt. Die Prüfungszeit beträgt für jeden Studierenden oder für jede Studierende zwischen 15 und 30 Minuten. Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Prüfungsgegenstände sowie die Bewertung der Prüfungsleistung enthält. Das Protokoll wird vom oder von der Prüfenden unterzeichnet.

c) Hausarbeit

Hausarbeiten haben das Ziel festzustellen, ob der oder die Studierende insbesondere zum selbstständigen Umgang und zur kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur, mit Theorien, Ideen, Normen und Argumenten, zur Strukturierung und kritischen Analyse empirischer Befunde befähigt ist. Die Themen der Hausarbeiten werden von den Prüfenden in der Regel in Abstimmung mit den Studierenden festgelegt und sollen sich auf die in dem Modul behandelten Lehrinhalte beziehen. Die Bearbeitungszeit der Hausarbeit soll mindestens vier Wochen betragen und zehn Wochen nicht überschreiten. Die Ausarbeitung muss den Vermerk enthalten, dass die Arbeit selbstständig und nur mit Hilfe der angegebenen Quellen erstellt wurde. Die Prüfungsleistung kann als Gruppenarbeit erbracht werden, wenn Art und Umfang des Themas dafür geeignet sind. Der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

d) Präsentation mit schriftlichem Anteil

In einer Präsentation mit schriftlichem Anteil wird festgestellt, ob der oder die Studierende in der Lage ist, ein Thema aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger wissenschaftlicher Literatur und sonstiger relevanter Quellen zu erschließen und die Arbeitsschritte und -ergebnisse in der Lehrveranstaltung auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung im mündlichen Vor-

trag darzustellen. Die Prüfungsleistung kann als Gruppenarbeit erbracht werden, wenn Art und Umfang des Themas dafür geeignet sind. Der Beitrag des oder der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

e) Projektarbeit

Anhand der Projektarbeit wird festgestellt, ob die oder der Studierende eine berufsfeldrelevante Aufgabe unter Einbeziehung wissenschaftlicher Literatur, empirischer Befunde, einschlägiger Rechtsnormen und ggf. weiterer zu erschließender Quellen kooperativ mit den übrigen Mitgliedern der Projektgruppe bewältigen kann. Individuelle Leistungen in Form von Präsentationen, thematischen Ausarbeitungen, punktuellen empirischen Erhebungen oder Textbeiträgen zum Projektbericht fließen in eine Gesamtleistung ein und werden als solche bewertet. Qualität und Umfang der individuellen Leistungen werden jedoch bei der Bewertung berücksichtigt.

(2) Der als Anlage I beigefügte Prüfungsplan legt fest, in welchen der genannten Formen studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen zu erbringen sind. Als Prüfer oder Prüferin wird bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen grundsätzlich die Lehrkraft, die in dem jeweiligen Modul eine Lehrveranstaltung hält. Sind mehrere Lehrkräfte beteiligt, sind sie gemeinsam für die entsprechende Prüfung verantwortlich.

(3) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teil-weise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 12 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Ist die studienbegleitende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden, können Studierende sie höchstens zweimal wiederholen. Bei der Zählung der Prüfungsversuche werden solche nicht berücksichtigt, bei denen die oder der Studierende anerkannt verhindert war.

(2) Wird die Wiederholungsprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so tritt die Note der Wiederholungsprüfung an die Stelle der ursprünglichen Note der entsprechenden Prüfungsleistung. Die Wiederholung einer Prüfung, mit dem Ziel, eine bereits mindestens auf „ausreichend“ (4,0) lautende Note zu verbessern, ist ausgeschlossen.

(3) Wiederholungsprüfungen sind in der Regel in derselben Form zu erbringen wie der erstmalige Prüfungsversuch. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Modulbegleitende Prüfungen sind innerhalb der Vorlesungszeit, in der die jeweilige Lehrveranstaltung abgehalten wird, zu wiederholen. Ist dies aufgrund der Art der Prüfung, der Methodik der Lehrveranstaltung oder des organisatorischen Ablaufs der Lehrveranstaltung nicht möglich, gelten die Regelungen des Abs. 5 entsprechend. Eine erneute Anmeldung ist nicht erforderlich.

(5) Modulabschließende Prüfungen sind im jeweils auf den Prüfungsversuch folgenden Prüfungszeitraum zu wiederholen.

(6) Die Wiederholungsprüfung wird bei modulbegleitenden Prüfungen in der Regel von der Lehrkraft abgenommen, die auch die erste Prüfung durchgeführt hat. Dies gilt auch für modulabschließende Prüfungen bei einer Wiederholung im nachfolgenden Prüfungszeitraum. Bei Prüfungen in späteren Prüfungszeiträumen ist jeweils die Lehrkraft zuständig, die im jeweiligen Prüfungszeitraum erstmalige Prüfungen abnimmt. Über Ausnahmen entscheidet jeweils der Prüfungsausschuss.

(7) Wiederholungen von modulbegleitenden und modulabschließenden Prüfungen müssen innerhalb der zwei auf den erfolglosen Versuch folgenden Prüfungszeiträume durchgeführt werden (Wiederholbarkeitsfrist). Zwischen der Rückgabe eines schriftlichen Leistungsnachweises oder Ermöglichung der Einsichtnahme und dem Beginn des Wiederholungsprüfungszeitraums müssen mindestens 10 Tage liegen.

(8) Die Wiederholbarkeitsfrist verlängert sich um

- Urlaubssemester,
- Semester, in denen das Modul nicht angeboten wird,
- Semester, die als Praxis- oder als Auslandssemester außerhalb der Hochschule absolviert werden und
- Zeiten, in denen der oder die Studierende nicht immatrikuliert ist.

(9) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Wiederholbarkeitsfrist verlängern, wenn der oder die Studierende vor deren Ablauf nachweist, dass er oder sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(10) Nach drei erfolglosen Prüfungsversuchen oder nach Ablauf der Wiederholbarkeitsfrist ist ein erfolgreicher Abschluss des Studiums in dem zugehörigen Studiengang nicht mehr möglich.

C. Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 13 Zweck und Struktur der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Zusammen mit den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zeigt sie, dass der Kandidat oder die Kandidatin die in der Studienordnung genannten Ausbildungsziele des Studiums erreicht hat.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus:

- a) der Bachelorarbeit
- b) dem Kolloquium.

§ 14 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit zugelassen werden kann nur, wer

- a) im Bachelor-Studiengang „Sicherheitsmanagement“ eingeschrieben ist,
- b) das vorgeschriebene Praktikum erfolgreich abgeschlossen hat,
- c) die im Prüfungsplan bestimmten studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Fachsemester 1 bis 4 so erbracht hat, dass jedes Modul gemäß § 6 Abs. 3 bestanden ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist nach Vorliegen der gemäß Abs. 1 Buchstabe c) zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise innerhalb der vom Prüfungsausschuss zu benennenden Fristen an diesen schriftlich zu richten. Ihm sind beizufügen:

- a) ein Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- b) ein Exposé,
- c) Vorschläge für den Erstgutachter oder die Erstgutachterin und den Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin der Bachelorarbeit.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund des Antrages über die Zulassung zur Bachelorarbeit.

§ 15 Durchführung der Bachelorarbeit

(1) Mit der Bachelorarbeit sollen die Kandidaten und Kandidatinnen zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine für die Studienziele relevante und angemessene, praxisbezogene Problemstellung unter Anleitung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache erstellt. Bei Einverständnis beider Gutachter bzw. Gutachterinnen kann sie auch in einer anderen Sprache erstellt werden.

(2) Das Thema wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bachelorarbeit wird von einem Erstgutachter oder einer Erstgutachterin betreut und bewertet; eine weitere gleichberechtigte Bewertung erfolgt durch einen Zweitgutachter oder eine Zweitgutachterin. Einer oder eine der beiden Gutachter oder Gutachterinnen muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin an der HWR Berlin sein. Externe Gutachter oder Gutachterinnen müssen im Besitz eines anerkannten Hochschulabschlusses sein, der im Zweifel gegenüber dem Prüfungsausschuss nachgewiesen werden muss. Beide Gutachter oder Gutachterinnen werden vom Prüfungsausschuss bei der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit bestimmt.

(4) Die Bearbeitungszeit dauert in der Regel zwei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Abgabefrist kann auf begründeten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin bei nicht persönlich zu vertretenden Gründen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um höchstens einen Monat verlängert werden. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben und werden keine zwingenden Gründe für das Versäumnis anerkannt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Die Bachelorarbeit ist in drei schriftlichen Exemplaren und zusätzlich auf CD oder DVD bei der Hochschulverwaltung einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.

(6) Die Bachelorarbeit ist von jedem der beiden Gutachter oder Gutachterinnen gemäß § 6 zu bewerten. Die Bewertung ist in einem schriftlichen Gutachten zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(7) Weichen die Bewertungen um mehr als 2,0 voneinander ab, wird vom zuständigen Prüfungsausschuss ein dritter Gutachter oder eine dritte Gutachterin bestimmt. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen gebildet. Die Note der Bachelorarbeit kann dabei jedoch nur dann „ausreichend“ betragen, wenn mindestens zwei der Einzelbewertungen „ausreichend“ oder besser sind.

(8) Die Bewertung der Bachelorarbeit wird dem oder der Studierenden nach dem Kolloquium bekannt gegeben.

(9) Die mit mindestens befriedigend (3,0) bestandenen Bachelorarbeiten können in gedruckter und digitalisierter Form in die Bibliothek der HWR Berlin eingestellt werden, sofern der Absolvent oder die Absolventin nicht widerspricht.

§ 16 Kolloquium

(1) Ein Studierender oder eine Studierende ist zum Kolloquium zuzulassen, wenn

- die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden ist und
- alle erforderlichen Module des Studiengangs erfolgreich abgeschlossen sind.

Das Kolloquium wird in der Regel in den Prüfungszeiträumen für modulabschließende Prüfungen durchgeführt (§ 10 Abs. 3). Der Termin wird vom Prüfungsamt koordiniert und bekannt gegeben.

(2) Das Kolloquium orientiert sich schwerpunktmäßig am Thema der Bachelorarbeit einschließlich der benachbarten und ergänzenden Wissensgebiete. Durch das Kolloquium soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende das methodische Vorgehen und die Ergebnisse der Bachelorarbeit selbständig begründen kann und über gesichertes Wissen in den Fachgebieten, denen die Arbeit zuzuordnen ist, sowie über die erforderliche Präsentations- und Kommunikationskompetenz verfügt. Ein Bestandteil des Kolloquiums ist ein ca. 15-minütiger Vortrag des oder der Studierenden, in dem sie oder er über die wesentlichen Aspekte der Bachelorarbeit zusammenfassend berichtet.

(3) Das Kolloquium wird vor einer Prüfungskommission abgelegt. Diese besteht aus zwei Mitgliedern. Mitglieder können hauptamtliche Lehrkräfte der Hochschule und Gutachter bzw. Gutachterinnen der Bachelorarbeit sein.

(4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30, höchstens 45 Minuten. Die Prüfung ist hochschulöffentlich, wenn der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin nicht widerspricht.

(5) Die Beurteilung des Kolloquiums wird von der Prüfungskommission in nichtöffentlicher Beratung in Form einer Note gem. § 6 festgestellt. Die Note wird dem oder der Betroffenen unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt. Gegenstände, Verlauf und Ergebnis werden in einem Protokoll festgehalten.

(6) Der Kandidat oder die Kandidatin erhält unmittelbar im Anschluss an das Kolloquium eine Bescheinigung über das Bestehen bzw. Nichtbestehen der Prüfung.

§ 17 Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Wurde die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, vergibt der Prüfungsausschuss auf Antrag ein neues Thema. Eine Rückgabe des Themas ist nur zulässig, wenn von dieser Regelung bei der ersten Anfertigung kein Gebrauch gemäß § 15 Abs. 2 gemacht wurde. Eine weitere Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Lautet die Beurteilung des Kolloquiums „nicht ausreichend“ (5,0), so ist dieses im Einvernehmen mit dem oder der Studierenden spätestens nach drei Monaten zu wiederholen. Die in der Wiederholungsprüfung erbrachte Beurteilung tritt an die Stelle der ersten Prüfungsbeurteilung. Wird bei der Wiederholung keine mindestens auf „ausreichend“ (4,0) lautende Beurteilung erreicht, so ist ein erfolgreicher Abschluss des Bachelor-Studiengangs „Sicherheitsmanagement“ nicht möglich.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Wiederholbarkeitsfrist verlängern, wenn der oder die Studierende vor deren Ablauf nachweist, dass er oder sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

§ 18 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat der Kandidat oder die Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird die entsprechende Prüfungsleistung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt und ist gemäß § 17 zu wiederholen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme von Bachelorarbeit und Kolloquium nicht erfüllt, ohne dass die oder der Betroffene hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der fraglichen studienbegleitenden Prüfungsleistung behoben.

(3) Hat der oder die Betroffene vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er oder sie an Bachelorarbeit und Kolloquium ablegen konnte, so wird die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt. Ihm oder ihr ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde über den Erwerb des akademischen Titels „Bachelor of Arts“ einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen. Für diesen Zeitraum sind die Bachelorarbeit, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle beim Prüfungsamt aufzubewahren.

D. Gesamtnote, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

§ 19 Gesamtnote

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

(2) Die Prüfungsleistungen werden mit einer Gesamtnote bewertet. Diese ergibt sich aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei werden die ungerundeten Noten mit folgenden Prozentgewichten multipliziert, die so gewichteten Noten werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet und zur Gesamtnote addiert. Die Gesamtnote wird auf eine Kommastelle genau angegeben.

- die Bachelorarbeit 20 % (Faktor 0,2)
- das Kolloquium 5 % (Faktor 0,05)
- die gewichtete Note der studienbegleitenden Prüfungsleistungen 75 % (Faktor 0,75)

Die Gewichtung der einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen entspricht dem Anteil der Leistungspunkte (Credit Points) des jeweiligen Moduls an der Gesamtzahl der Leistungspunkte des Studiengangs abzüglich der im Pflichtmodul 20 für das Praktikum vergebenen 30 Credit Points sowie der im Pflichtmodul 21 (Bachelorarbeit) vergebenen 15 Leistungspunkte.

(3) Die Gesamtnote beträgt bei einem

- Wert bis einschließlich 1,5 sehr gut (1)
- Wert von mehr als 1,5 bis einschließlich 2,5 gut (2)
- Wert von mehr als 2,5 bis einschließlich 3,5 befriedigend (3)
- Wert von mehr als 3,5 bis einschließlich 4,0 ausreichend (4)
- Wert von mehr als 4,0 nicht ausreichend (5)

Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,3 und besser) kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

§ 20 Zeugnis

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss aller Prüfungen ist innerhalb von sechs Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan oder der Dekanin unterschrieben. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Muster sind als Anlagen II a / II b dargestellt.

(2) Das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiengangs „Sicherheitsmanagement“ enthält:

- a) die Gesamtnote,
- b) Thema und Note der Bachelorarbeit,
- c) die Note des Kolloquiums,
- d) die gewichtete Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen,
- e) die Bezeichnung der absolvierten Pflichtmodule und deren Leistungspunkte nach ECTS-Richtlinien,
- f) die Bezeichnung der absolvierten Wahlpflichtmodule und deren Leistungspunkte nach ECTS-Richtlinien,
- g) die Bezeichnung der Stelle, an der das Praktikum abgeleistet wurde,
- h) die nach den ECTS-Richtlinien insgesamt erworbenen Credit Points.

(3) Als Ergänzung wird für die Abschlussnote eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen, soweit für die Bedingungen ihrer Feststellung eine studienübergreifende Gesamtselbstregelung an der HWR Berlin getroffen und eine signifikante Vergleichsgruppengröße erreicht worden ist:

- A = die besten 10 %
- B = die nächsten 25 %
- C = die nächsten 30 %
- D = die nächsten 25 %
- E = die nächsten 10%.

(4) Auf Antrag ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Verteilung der Gesamtnoten des jeweiligen Prüfungsjahrgangs anzugeben.

§ 21 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines „Bachelor of Arts“ (B.A.) beurkundet. Ein Muster ist als Anlage III dargestellt.

(2) Die Urkunde wird von dem Präsidenten oder der Präsidentin der HWR Berlin sowie von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Studiengang „Sicherheitsmanagement“ unterzeichnet. Die Urkunde wird mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 22 Diploma Supplement

(1) Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält die Angaben, die von der Europäischen Union, dem Europarat und der UNESCO/CEFES empfohlen werden.

(2) Das Diploma Supplement wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

E. Rechtsschutz

§ 23 Einwendung

(1) Gegen eine Leistungsbeurteilung, die einen Verwaltungsakt darstellt, kann die oder der Studierende bei Nichteinigung mit dem Prüfer oder der Prüferin innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses eine schriftliche Einwendung gegen die Beurteilung bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erheben. Die Einwendung ist zu begründen.

(2) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Einwendung den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen zur unverzüglichen schriftlichen Stellungnahme zu. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen umgehend, ob ein weiteres Gutachten eingeholt werden muss; in diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen.

F. Schlussbestimmungen

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss aller Prüfungen wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Bachelorarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Protokolle des Kolloquiums gewährt. Der Antrag auf Einsichtnahme ist beim Prüfungsamt zu stellen.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.

Anlage I: Prüfungsplan

Modul	Bezeichnung Modul bzw. Lehrveranstaltung	LV Art	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester
PM 1	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens • Grundlagen im Bereich der IT 	Ü	<ul style="list-style-type: none"> • modulbegleitende Präsentation m. schriftl. Anteil 						
PM 2	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheit und Risiko – die staatliche Ebene 	SU/Ü	<ul style="list-style-type: none"> • kombinierte Prüfungsleistung bestehend aus mbegl. Präsentation m. schriftl. Anteil (50%) und mabschl. mündl. Prüfung (50%) 						
PM 3	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheit und Risiko – die private Ebene 	SU/Ü		<ul style="list-style-type: none"> • kombinierte Prüfungsleistung bestehend aus mbegl. Präsentation m. schriftl. Anteil (50%) und mabschl. Klausur (50%) 					
PM 4	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtliche Grundlagen 	SU/Ü	<ul style="list-style-type: none"> • Klausur 						
PM 5	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtliche Befugnisse 	sU/Ü		<ul style="list-style-type: none"> • Klausur 					
PM 6	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Kommunikation 	Ü	<ul style="list-style-type: none"> • kombinierte Prüfungsleistung bestehend aus mbegl. Präsentation m. schriftl. Anteil (50%) und mabschl. Klausur (50%) 						
PM 7	<ul style="list-style-type: none"> • Selbst- und Konfliktmanagement 	SU/Ü		<ul style="list-style-type: none"> • modulbegleitende Präsentation m. schriftl. Anteil 					
PM 8	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftswiss. Grundlagen des Sicherheitsmanagements 	SU	<ul style="list-style-type: none"> • Klausur 						
PM 9	<ul style="list-style-type: none"> • Marketing und Management im Sicherheitsunternehmen 	SU		<ul style="list-style-type: none"> • modulbegleitende Präsentation m. schriftl. Anteil 					
PM 10	<ul style="list-style-type: none"> • Personalmanagement 	SU		<ul style="list-style-type: none"> • kombinierte Prüfungsleistung bestehend aus mbegl. Präsentation m. schriftl. Anteil (25%) und mbegl. Hausarbeit (75%) 					

Legende: SU = seminaristischer Unterricht; Ü = Übung; P = Projekt; mbegl. = modulbegleitend; mabschl. = modulabschlussend

Modul	Bezeichnung Modul bzw. Lehrveranstaltung	LV Art	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester
PM 11	• Konflikt und Kriminalität im gesellschaftlichen Prozess	SU			• kombinierte Prüfungsleistung bestehend aus mbegl. Präsentation m. schriftl. Anteil (50%) und mabschl. mündl. Prüfung (50%)				
PM 12	• Angewandte Kriminologie • Kriminalistisches Denken und Vorgehen	SU				• Klausur			
PM 13	• Zivilrecht	SU/Ü			• Klausur				
PM 14	• Arbeitsrecht	SU/Ü				• Klausur			
PM 15	• Risikoanalyse, Einsatzgestaltung • Schutz- und Sicherheitstechnik	SU			• kombinierte Prüfungsleistung bestehend aus mbegl. Präsentation m. schriftl. Anteil (50%) und mabschl. mündl. Prüfung (50%)				
PM 16	• Planübung Sicherheitseinsätze • Datensicherheit • Brandschutz und Arbeitsschutz	SU/Ü				• kombinierte Prüfungsleistung bestehend aus mbegl. Präsentation m. schriftl. Anteil (50%) und mabschl. Klausur (50%)			
PM 17	• Externes Rechnungswesen	SU			• Klausur				
PM 18	• Englisch im beruflichen Umfeld	Ü			• modulbegleitende Präsentation m. schriftl. Anteil (50%)	• modulabschließende mündliche Prüfung (50%)			
PM 19	• Internes Rechnungswesen	SU						• Klausur	
PM 20	• Praktikumsvorbereitung • 6-monatiges Praktikum • Praktikumsnachbereitung	Ü				• modulbegleitende Präsentation m. schriftl. Anteil (50%)		• modulbegleitende Präsentation m. schriftl. Anteil (50%)	

Legende: SU = seminaristischer Unterricht; Ü = Übung; P = Projekt; mbegl. = modulbegleitend; mabschl. = modulabschließend

Modul	Bezeichnung Modul bzw. Lehrveranstaltung	LV Art	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester
PM 21	<ul style="list-style-type: none"> • Wiss. Arbeitstechn. u. Methoden • Bachelorarbeit 	Ü							• Bachelorarbeit und Kolloquium
WPM 1	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmensrecht oder Sicherheitsrecht 	SU						• mbegl. Präsentation m. schriftl. Anteil oder mabschl. mündl. Prüfung	
WPM 2	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunalrecht oder Recht der betrieblichen Sicherheit 	SU							• mbegl. Präsentation m. schriftl. Anteil oder mabschl. mündl. Prüfung
WPM 3	<ul style="list-style-type: none"> • Projektmanagement im Vertiefungsgebiet I 	P						• Projektarbeit	
WPM 4	<ul style="list-style-type: none"> • Projektmanagement im Vertiefungsgebiet II 	P							• Projektarbeit
WPM 5	<ul style="list-style-type: none"> • Fokus-Seminar I • Fokus-Seminar II 	Ü						• kombinierte Prüfungsleistung bestehend aus zwei mbegl. Präsentationen m. schriftl. Anteil (je 50%)	
WPM 6	<ul style="list-style-type: none"> • Fokus-Seminar III • Fokus-Seminar IV 	Ü							• kombinierte Prüfungsleistung bestehend aus zwei mbegl. Präsentationen m. schriftl. Anteil (je 50%)

Legende: SU = seminaristischer Unterricht; Ü = Übung; P = Projekt; mbegl. = modulbegleitend; mabschl. = modulabschließend

Anlage II a: Abschlusszeugnis, Vorderseite



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Abschlusszeugnis

Frau/Herr Vorname Nachname

geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)

hat die Abschlussprüfung
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin im

**Bachelor-Studiengang
Sicherheitsmanagement**

bestanden.

**Gesamtprädikat „Sehr gut“ (1,5)
ECTS Grade A**

Berlin, den (Tag der letzten Prüfung)



Titel Vorname Nachname
Die/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Titel Vorname Nachname
Die Dekanin/Der Dekan
des Fachbereichs 5

Anlage II b: Abschlusszeugnis, Rückseite**Abschlusszeugnis**

für

Frau/Herrn Vorname Nachname

Bachelorarbeit und Kolloquium

Thema der Bachelorarbeit

Note

Gut (2,3)

[Thema

meistens über zwei Zeilen]

Kolloquium

Note

Sehr gut (1,3)

Studienbegleitende Prüfungsleistungen

Gewichtete Note der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

Sehr gut (1,3)

Pflichtmodule

Leistungspunkte

Pflichtmodul 1: Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	06
Pflichtmodul 2: Sicherheit und Risiko im politischen und gesellschaftlichen Kontext – die staatliche Ebene	06
Pflichtmodul 3: Sicherheit und Risiko im politischen und gesellschaftlichen Kontext – die private Ebene	06
Pflichtmodul 4: Rechtliche Grundlagen	06
Pflichtmodul 5: Rechtliche Befugnisse	06
Pflichtmodul 6: Grundlagen der Kommunikation	06
Pflichtmodul 7: Selbst- und Konfliktmanagement	06
Pflichtmodul 8: Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen des Sicherheitsmanagements	06
Pflichtmodul 9: Marketing und Management im Sicherheitsunternehmen	06
Pflichtmodul 10: Personalmanagement	06
Pflichtmodul 11: Konflikt und Kriminalität im gesellschaftlichen Prozess	06
Pflichtmodul 12: Kriminalitätskontrolle als Aufgabe des Sicherheitsmanagements	06
Pflichtmodul 13: Zivilrecht	06
Pflichtmodul 14: Arbeitsrecht	06
Pflichtmodul 15: Grundlagen der Risikoanalyse und Sicherheitstechnik	09
Pflichtmodul 16: Risikomanagement in der Praxis	12
Pflichtmodul 17: Externes Rechnungswesen	06
Pflichtmodul 18: Englisch im beruflichen Umfeld	06
Pflichtmodul 19: Internes Rechnungswesen	06
Pflichtmodul 20: Praktikum	36
- Praktikumsvor- und -nachbereitung (06)	
- Praktikum (30)	

Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtmodul 1: Vertiefung in ausgewählten Rechtsgebieten I [ausführen]	06
Wahlpflichtmodul 2: Vertiefung in ausgewählten Rechtsgebieten II [ausführen]	06
Wahlpflichtmodul 3: Projektmanagement im Vertiefungsgebiet I [ausführen]	06
Wahlpflichtmodul 4: Projektmanagement im Vertiefungsgebiet II [ausführen]	06
Wahlpflichtmodul 5: Fokus-Seminare I [ausführen]	06
Wahlpflichtmodul 6: Fokus-Seminare II [ausführen]	06

Ein mindestens 6-monatiges Praktikum (30 Leistungspunkte) wurde gemäß Praktikumsordnung in folgendem Unternehmen/folgender Behörde mit Erfolg absolviert:

Praktikumsstelle in Ort, Land

Es wurden insgesamt 210 Leistungspunkte erworben.

Das Gesamtprädikat errechnet sich aus der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit (20%), der mündlichen Prüfung (5%) und der gewichteten studienbegleitenden Leistungsnachweise (75%). Mögliches Gesamtprädikat: »mit Auszeichnung bestanden«, »sehr gut bestanden«, »gut bestanden«, »befriedigend bestanden«, »bestanden«. Mögliche Leistungsbeurteilungen: »sehr gut«, »gut«, »befriedigend«, »ausreichend«. Die Abschlussprüfung wurde nach der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang »Sicherheitsmanagement« (Prüf0/SiMa) vom 18.01.2011, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 13/2011 der HWR Berlin vom 22.03.2011, abgelegt.

Anlage III: Bachelor-Urkunde



Bachelor-Urkunde

Frau/Herr Vorname Nachname
geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)

hat die Abschlussprüfung
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin im

**Bachelor-Studiengang
Sicherheitsmanagement**

bestanden.

Aufgrund der Prüfung wird ihm/ihr der akademische Grad

Bachelor of Arts (B.A.)

verliehen.

Berlin, den (Tag der letzten Prüfung)



Titel Vorname Nachname
Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Titel Vorname Nachname
Der Präsident/Die Präsidentin
der HWR Berlin

**Praktikumsordnung
für den Bachelor-Studiengang
„Sicherheitsmanagement“ (PrakO/SiMa)
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 18.01.2011***

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert am 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 5 der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) die folgende Praktikumsordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze und Ziele des Praktikums
- § 3 Praktikumsbeauftragter/Praktikumsbeauftragte
- § 4 Praktikumsgeber/Einsatzfelder
- § 5 Zeitliche Regelungen
- § 6 Zulassung zum Praktikum
- § 7 Erschließung von Praktikumsplätzen
- § 8 Praktikumsvertrag und Status der Praktikanten und Praktikantinnen
- § 9 Praktikumsvor- und -nachbereitende Lehrveranstaltungen
- § 10 Anerkennung des Pflichtmoduls „Praktikum“
- § 11 Inkrafttreten

* Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 14.03.2011

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Praktikumsordnung regelt die Durchführung des Praktikums im siebensemestrigen Bachelor-Studiengang „Sicherheitsmanagement“ für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2011/12 aufnehmen.

(2) Die Praktikumsordnung wird ergänzt durch die Studienordnung (StudO/SiMa) und durch die Prüfungsordnung (PrüfO/SiMa) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Grundsätze und Ziele des Praktikums

(1) Das Praktikum ist integraler Bestandteil des Studiengangs „Sicherheitsmanagement“ und muss vor der Zulassung zur Bachelorarbeit mit Erfolg abgeschlossen sein.

(2) Das Pflichtmodul Praktikum besteht aus dem Praktikum sowie einer praktikumsvorbereitenden und einer -nachbereitenden Lehrveranstaltung, die an der Hochschule stattfinden.

(3) Im Rahmen des Praktikums sollen die Studierenden ein Arbeitsfeld mit Sicherheitsrelevanz exemplarisch kennen lernen. In der Regel leisten sie das Praktikum in einem Bereich der betrieblichen, gewerblichen oder kommunalen Sicherheit ab. Ziel des Praktikums ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Die Studierenden sollen das erworbene Wissen auf diesen Praxisbereich beziehen, berufliche Erfahrungen sammeln und dadurch befähigt werden, spezifische Risiken und Sicherheitsbedarfe zu verstehen sowie adäquate Maßnahmen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Tätigkeitsfeldes zu entwickeln.

(4) Das Praktikum soll den Studierenden die Gelegenheit bieten, Frage- und Problemstellungen zu erkennen, die im Rahmen der Bachelorarbeit zum Gegenstand intensiver wissenschaftlicher Beschäftigung werden können. Dem Praktikum geht eine Lehrveranstaltung voraus, um die Vorbereitung auf das Praxisfeld zu gewährleisten. Dem Praktikum folgt eine Lehrveranstaltung, um die systematische Auswertung und Reflexion der Praxiserfahrungen zu fördern.

§ 3 Praktikumsbeauftragter/Praktikumsbeauftragte

Der Fachbereichsrat beauftragt einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin mit der Planung der Praktikumszeit, insbesondere der Unterstützung der Studierenden bei der Suche nach einem geeigneten Ausbildungsplatz sowie mit Repräsentations- und Koordinierungsaufgaben gegenüber den Praktikumsgebern. Die Hochschulverwaltung unterstützt den Praktikumsbeauftragten bzw. die Praktikumsbeauftragte bei allen das Praktikum betreffenden Verwaltungsaufgaben und bei der Akquirierung von Praktikumsplätzen.

§ 4 Praktikumsgeber und Einsatzfelder

(1) Das Praktikum ist in der Regel in einem Unternehmen oder in einer Behörde bzw. Organisation mit einem Bezug zu Sicherheitsaufgaben zu absolvieren.

(2) Der Praktikumsgeber muss bereit sein, den Studierenden oder die Studierende für die Dauer des Praktikums nach einem vorab vereinbarten Praktikumsplan zu beschäftigen und weiterzubilden und für die Dauer des Praktikums einen persönlichen Ansprechpartner zu benennen. Die Tätigkeit soll sich auf Arbeitsbereiche erstrecken, die einen engen Bezug zu den Studieninhalten aufweisen.

(3) Das Praktikum kann im Inland oder im Ausland absolviert werden.

§ 5 Zeitliche Regelungen

- (1) Das Praktikum dauert mindestens sechs Monate und findet regelmäßig im 5. Fachsemester statt.
- (2) In der Regel soll das Praktikum ohne Unterbrechung und ohne Wechsel des Praktikumsgebers absolviert werden. Eine Aufteilung des Praktikums auf zwei mindestens drei Monate dauernde Praktika bei unterschiedlichen Praktikumsgebern ist möglich.
- (3) Ein Wechsel des Praktikumsgebers über die in Abs. 2 getroffene Regelung hinaus ist nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des oder der Praktikumsbeauftragten zulässig.
- (2) Die Arbeitszeit während des Praktikums entspricht der beim Praktikumsgeber üblichen regelmäßigen Arbeitszeit (Vollzeit). Aus triftigen Gründen kann mit Zustimmung der oder des Praktikumsbeauftragten auch eine Teilzeittätigkeit vereinbart werden, wobei sich die Praktikumsdauer dann proportional verlängert. Nur im Ausnahmefall kann der oder die Praktikumsbeauftragte zulassen, dass sich die Praktikumsdauer nicht in vollem Umfang proportional zur Verkürzung der Arbeitszeit verlängert.

§ 6 Zulassung zum Praktikum

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Praktikum ist
 - der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Module des ersten, zweiten und dritten Fachsemesters,
 - die Vorlage eines Praktikumsvertrages und eines Praktikumsplans spätestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Beginn des Praktikums.
- (2) Über Ausnahmen entscheidet der oder die Praktikumsbeauftragte.
- (3) Die Zulassung zum Praktikum erteilt der oder die Praktikumsbeauftragte.

§ 7 Erschließung von Praktikumsplätzen

- (1) Die Studierenden des Studiengangs sind verpflichtet, sich spätestens im Verlauf des 4. Fachsemesters um einen angemessenen Praktikumsplatz zu bemühen. Dabei werden sie durch den Praktikumsbeauftragten oder die Praktikumsbeauftragte und die Hochschulverwaltung unterstützt.
- (2) Ob ein Praktikumsplatz den nach dieser Praktikumsordnung zu stellenden Anforderungen entspricht, entscheidet der oder die Praktikumsbeauftragte.

§ 8 Praktikumsvertrag und Status der Praktikantinnen und Praktikanten

- (1) Vor Beginn des Praktikums schließen der oder die Studierende und der Praktikumsgeber einen Vertrag über das Praktikum (Praktikumsvertrag) ab.
- (2) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere
 1. die Verpflichtung der oder des Studierenden,
 - a) die gebotenen Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die im Rahmen des Praktikumsvertrages übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - c) den Anordnungen des Praktikumsgebers und der von ihm beauftragten Personen nachzukommen,
 - d) die für den Praktikumsgeber geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 2. die Verpflichtung des Praktikumsgebers,
 - a) den Studierenden für die Dauer ihres Praktikums einen persönlichen Ansprechpartner beim Praktikumsgeber zu benennen,
 - b) die Studierenden entsprechend dem Praktikumsvertrag zu beschäftigen,
 - c) den Studierenden die Teilnahme an Nachprüfungen zu ermöglichen,

d) den Studierenden zum Abschluss des Praktikums ein Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg des Praktikums bezieht;

3. Art und Umfang einer etwaigen Vergütung der Studierenden,

4. den Status der Studierenden während des Praktikums (siehe Abs. 4). Außerdem wird die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner (Satz 1 Nr. 2a) im Praktikumsvertrag namentlich aufgeführt.

(3) Von dem Praktikumsvertrag erhält neben den Vertragspartnern auch die Hochschule eine Ausfertigung durch die Studierende oder den Studierenden.

(4) Durch den Praktikumsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Die Studierenden bleiben während des Praktikums Immatrikulierte der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten.

(5) Ein Muster für diesen Praktikumsvertrag wird von der Hochschule auf Deutsch und Englisch zur Verfügung gestellt.

§ 9 Praktikumsvor- und nachbereitende Lehrveranstaltung

(1) Im Zusammenhang mit dem Praktikum sind von den Studierenden eine praktikumsvorbereitende und eine -nachbereitende Lehrveranstaltung zu belegen. Diese Veranstaltungen dienen der Vorbereitung, Auswertung, Diskussion und Nachbereitung von Erfahrungen im Praktikum sowie der wissenschaftlichen Fundierung und Analyse der bei den Praktikumsgebern bearbeiteten Problemstellungen, Problemlösungsansätzen und Arbeitsverfahren.

(2) Die praktikumsvorbereitende Lehrveranstaltung wird im 4., die praktikumnachbereitende Lehrveranstaltung im 6. Fachsemester angeboten. Sie sind integraler Bestandteil des Moduls „Praktikum“.

§ 10 Anerkennung des Pflichtmoduls Praktikum

(1) Für die Anerkennung des Moduls „Praktikum“ sind erforderlich:

- die erfolgreiche Teilnahme an der praktikumsvor- und -nachbereitenden Lehrveranstaltung,
- ein mindestens sechsmonatiges Praktikum, nachgewiesen durch ein vom Praktikumsgeber ausgestelltes Zeugnis [§ 8 Abs. 2 Nr. 2d)], das feststellt, dass das Praktikum „mit Erfolg“ absolviert wurde,
- der fristgerecht vorgelegte Praktikumsbericht.

(2) Der oder die Praktikumsbeauftragte legt Anforderungen an Form und Inhalt des Praktikumsberichts fest. Der Praktikumsbericht ist spätestens sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des dem Praktikum folgenden Semesters abzugeben.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der oder die Praktikumsbeauftragte.

(4) Wird das Pflichtmodul „Praktikum“ anerkannt, stellt der oder die Praktikumsbeauftragte auf Antrag eine Bescheinigung aus, die Angaben zur Dauer des Praktikums und zum Praktikumsgeber (Firma, Einrichtung, Abteilung o. ä.) enthält sowie die erfolgreiche Teilnahme an den praktikumsvor- und -nachbereitenden Lehrveranstaltungen bestätigt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.

**Zulassungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
„Sicherheitsmanagement“ (ZulO/SiMa)
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 18.01.2011***

Aufgrund des § 8 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2008 (GVBl. S. 310) i. V. m. §§ 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert am 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 5 der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) die folgende Zulassungsordnung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Bewerbungsfristen
- § 4 Form und Inhalt des Antrags
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Durchführung des Auswahlverfahrens
- § 7 Ermittlung der Rangfolge; Zulassungsbescheid
- § 8 Zulassungsverfahren für beruflich Qualifizierte (früher fachgebundene Studienberechtigung)
- § 9 Inkrafttreten

Anlage

Berufsausbildungen im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) und § 8

* Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 16.03.2011

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Zulassungsordnung regelt die Zulassung zum Studium im siebensemestrigen Bachelor-Studiengang „Sicherheitsmanagement“ für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2011/12 aufnehmen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- a) Die allgemeine Zugangsberechtigung ist die Hochschulzugangsberechtigung.
- b) Außerdem werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Soweit Deutsch nicht Muttersprache ist, werden ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder gleichwertige Nachweise.

§ 3 Bewerbungsfristen

- (1) Zulassungen erfolgen jeweils zum Wintersemester.
- (2) Für die vollständige Bewerbung um einen Studienplatz für das folgende Wintersemester ist eine Frist bis zum 15. Juli gesetzt (Ausschlussfrist). Bewerber und Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschen, sondern an einer ausländischen Einrichtung erworben haben, müssen sich bis zum 15. Juni bewerben.

§ 4 Form und Inhalt des Antrags

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt online über die Eingabemaske auf der Homepage der HWR Berlin unter www.hwr-berlin.de. Die Bewerbung erhält nur dann Gültigkeit, wenn der HWR Berlin fristgerecht das unterschriebene Bestätigungsschreiben der Online-Bewerbung mit sämtlichen erforderlichen Unterlagen zugeht.

(2) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschen Einrichtung erworben haben oder Absolventen bzw. Absolventinnen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs sind, bewerben sich mittels des vollständig ausgefüllten, eigenhändig unterschriebenen und mit allen erforderlichen Unterlagen versehenen Zulassungsantrages direkt bei der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist).

(3) Die nachzuweisenden Zeugnisse sind in Kopie einzureichen; der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung in amtlich beglaubigter Form. Falls diese nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, ist darüber hinaus eine deutsche oder englische Übersetzung der Zeugnisse beizufügen.

(4) Die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente sind spätestens zum Studienbeginn im Original oder amtlich beglaubigt vorzulegen.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) und der Verordnung zur Regelung der Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (Hochschulzulassungsverordnung – HochschulzulassungsVO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Studienplatzvergabe wird nach Abzug der Vorabquoten nach folgenden Grundsätzen vorgenommen:

1. Der Anteil für das Auswahlverfahren gemäß Nr. 2 beträgt 60 v.H. Die übrigen und ggf. nicht gemäß Nr. 2 vergebenen Studienplätze werden zu gleichen Teilen nach Qualifikation und Wartezeit vergeben.

2. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien:

- a) dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor X_1 ,
- b) Ergebnis einer studienrelevanten Berufsausbildung als Faktor X_2 .

3. Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 1 gemäß der Formel $X = 0,6 (X_1) + 0,4 (X_2)$ ergibt. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird hierfür gemäß § 4 und die Abschlussnote der studienrelevanten Berufsausbildung gemäß § 6 Abs. 1 in Punktwerte umgerechnet.

§ 6 Durchführung des Auswahlverfahrens

(1) Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) wird nach folgendem Schema bewertet:

Note der Hochschulzugangsberechtigung	Punkte/Messzahl
1,0	25
1,1	24
1,2	23
1,3	22
1,4	21
1,5	20
1,6	19
1,7	18
1,8	17
1,9	16
2,0	15
2,1	14
2,2	13
2,3	12
2,4	11
2,5	10
2,6	9
2,7	8
2,8	7
2,9	6
3,0	5
3,1	4
3,2	3
3,3	2
3,4	1
ab 3,5	0

(2) Die Bewertung der beruflichen Vorkenntnisse gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) erfolgt durch Punktwertung der Abschlussbenotung/des Abschlussprädikates der anerkannten Berufsabschlüsse nach folgendem Schema:

Abschlussnote Berufsausbildung	Punkte/Messzahl
1,0	25
1,1	24
1,2	23
1,3	22
1,4	21
1,5	20
1,6	19
1,7	18
1,8	17
1,9	16
2,0	15
2,1	14
2,2	13
2,3	12
2,4	11
2,5	10
2,6	9
2,7	8
2,8	7
2,9	6
3,0	5
3,1	4
3,2	3
3,3	2
3,4	1
ab 3,5	0

(3) Für Bewerbungen werden insbesondere die in der Anlage aufgeführten Berufsausbildungen als geeignet angesehen. Hat ein Bewerber oder eine Bewerberin mehrere anerkannte Berufsabschlüsse, wird der mit dem besten Abschluss berücksichtigt. Anerkannte Berufsabschlüsse ohne Prädikat oder Abschlussnote werden mit zehn Punkten berücksichtigt.

§ 7 Ermittlung der Rangfolge; Zulassungsbescheid

(1) Auf der Grundlage der jeweils genannten Auswahlkriterien wird eine rechnerische Note ermittelt und daraufhin eine Rangliste für die Auswahlentscheidung erstellt, wobei Bewerber und Bewerberinnen mit der höchsten Messzahl vorrangig berücksichtigt werden. Bei Rangleichheit wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach § 8a BerHZG in Verbindung mit § 34 Satz 1 HRG angehört. Besteht danach noch Rangleichheit, wird bei Unterrepräsentanz eines Geschlechts in einem Studiengang vorrangig ausgewählt, wer diesem angehört. Danach entscheidet das Los.

(2) Alle Bewerber und Bewerberinnen erhalten einen schriftlichen Bescheid. Nicht ausgewählte Bewerber und Bewerberinnen nehmen an etwaigen Nachrückverfahren teil.

§ 8 Zulassungsverfahren für beruflich Qualifizierte (früher fachgebundene Studienberechtigung)

Bei Studierenden mit fachgebundener Studienberechtigung nach § 11 BerlHG entscheidet der Prüfungsausschuss nach dem Ende des zweiten Semesters auf der Grundlage der erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen über die endgültige Immatrikulation. Von den bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringenden Prüfungsleistungen dürfen nicht mehr als drei offen sein. Der in Satz 1 genannte Zeitraum kann durch anerkannte Verhinderung und durch Beurlaubung auf höchstens 4 Semester ausgedehnt werden. Studierende, denen der Prüfungsausschuss die endgültige Immatrikulation versagt, dürfen das Studium nicht weiterführen. Die Versagung der endgültigen Immatrikulation gilt als Aufhebung der vorläufigen Immatrikulation.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.

Anlage

Berufsausbildungen im Sinne des § 5 Abs. 2) Buchstabe b)

Die nachfolgend genannten Berufsausbildungen gelten als einschlägig im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b):

- Fachkraft für Schutz und Sicherheit
- Werksschutzmeister
- Sicherheitsfachwirt
- Personaldienstleistungskaufmann oder -frau
- Veranstaltungskaufmann oder -frau
- Polizeivollzugsdienst (mittlerer Dienst)
- Beamte im Feuerwehrdienst (mittlerer technischer Dienst)
- Werkfeuerwehrmann oder -frau (bei Vergleichbarkeit mit dem mittleren technischen Dienst der Feuerwehr)
- Unteroffiziere/Offiziere
- Feldwebel

Berufsausbildungen im Sinne des § 8

Die nachfolgend genannten Berufsausbildungen gelten als einschlägig im Sinne des § 8:

- Fachkraft für Schutz und Sicherheit
- Werksschutzmeister
- Sicherheitsfachwirt
- Polizeivollzugsdienst (mittlerer Dienst)
- Beamte im Feuerwehrdienst(mittlerer technischer Dienst)
- Feldwebel
- Zeitsoldaten mit Führungserfahrung (im Einzelfall zu prüfen)